

**Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 –  
Versorgungsbereich**

**Verordnung**

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 6. Dezember 2013, Zl. GG 1-BF-12/04/Wi,  
mit der der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Vil-  
lach festgesetzt wird

Gemäß § 2 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr.  
107/1997 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird – im Einvernehmen mit  
der Kärntner Landesregierung (§ 25 Abs. 2 K-GWVG) – verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Stadtgebiet (§ 2 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-  
VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2012) der  
Stadt Villach.

**§ 2**

**Versorgungsbereich**

- (1) Das Gebiet, zu dessen Versorgung die Gemeindewasserversorgungsanlage der  
Stadt Villach bestimmt ist (Versorgungsbereich), wird im einen integrierten Be-  
standteil dieser Verordnung bildenden Plan „Versorgungsgebiet – Stadt Villach,  
Plan-Nr. 57/07\_2013 vom 19. Oktober 2013, Maßstab 1:5.000, festgelegt.
- (2) Das Versorgungsgebiet umfasst die innerhalb der blauen Linien gelegenen  
Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Villach angeschlagen worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 1. Juni 2004, Zl. TW 5.0.1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Manzenreiter

#### **Anlage**

Plan „Versorgungsgebiet – Stadt Villach, Plan-Nr. 57/07\_2013 vom 8. Oktober 2013, Maßstab 1:5.000, bestehend aus den Blättern R1\_C1, R1\_C2, R1\_C3, R2\_C1, R2\_C2, R2\_C3, R3\_C1, R3\_C2 und R3\_C3.

#### Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz
2. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
3. Abteilung Natur- und Umweltschutz
4. Abteilung Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz
5. Abteilung Bau- und Feuerpolizei
6. Amtstafel

## **Erläuterungen:**

Das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 definiert im § 1 „Gemeindewasserversorgungsanlagen“ als Wasserversorgungsanlagen, die von Gemeinden als gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen im Sinne des § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zur Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser sowie mit Nutz- und Löschwasser errichtet und betrieben werden.

Als Errichtung und Betrieb gilt auch die Beteiligung der Gemeinde an der Errichtung und dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage eines anderen gemeinnützigen und öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens im Sinne des § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959, soweit die Wasserversorgungsanlage der Versorgung im Gemeindegebiet dient.

Die Gemeinde darf sich, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit gelegen ist, zur Sicherstellung und Abwicklung der Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser sowie Nutz- und Löschwasser im Gemeindegebiet oder in Teilen davon einer natürlichen oder nicht natürlichen Person bedienen (§ 1 Abs. 3 K-GWVG).

Im Stadtgebiet von Villach wird die Wasserversorgung einerseits durch die einen Teil der Stadtverwaltung bildende Organisationseinheit „Wasserwerk“ sichergestellt, andererseits ist die Stadt Villach Mitglied im fünf Mitgliedsgemeinden (neben der Stadt Villach noch die Marktgemeinden Velden am Wörther See, Finkenstein am Faaker See, Rosegg und St. Jakob im Rosental) umfassenden Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet und besitzt insgesamt 12 Wasser(werks)genossenschaften mit Versorgungsfunktion, nämlich die Wassergenossenschaft Bogenfeld, die Wassergenossenschaft Bogenfeld-West, die Wassergenossenschaft Heiligengeist-Oberdorf, die Wassergenossenschaft Landskron, die Wassergenossenschaft Oberschütt, die Wassergenossenschaft Turdanitsch, die Wassergenossenschaft Unterschütt-Federaun, die Wasserwerksgenossenschaft Groß-Vassach, die Wasserwerksgenossenschaft Heiligengeist, die Wasserwerksgenossenschaft Obere Fellach, die Wasserwerksgenossenschaft Pogöriach-St. Georgen, die Wasserwerksgenossenschaft Zauchen – St. Michael – Drautschen.

Nachdem also die erforderliche Infrastruktur wie Behälter oder Rohrnetz in einem großen Teil des Stadtgebietes in der Verfügungssphäre der Wasser(werks)genossenschaften bzw. des Wasserversorgungsverbandes liegen und der Aufbau einer Parallel-Infrastruktur aus dem – vom K-GWVG geforderten – Blickwinkel der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit keinen Sinn machen würde, ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den angeführten Rechtsträgern – mit Ausnahme der Wassergenossenschaft Turdanitsch – und der Stadt Villach erfolgt, mit der im jeweiligen räumlich definierten Bereich der Wasser(werks)genossenschaft bzw. dem Wasserversorgungsverband die Aufgaben der Gemeinde hinsichtlich der Wasserversorgung der Bevölkerung im Sinne des K-GWVG übertragen werden.

Sowohl die Stadt Villach als auch die Wasser(werks)genossenschaft bzw. der Wasserversorgungsverband versichern dabei hinsichtlich des so jeweils zu versorgenden Gebietes, dieses aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bzw. aufgrund der in den Satzungen festgehaltenen Zwecke und Aufgaben mit Trink- Nutz- und Löschwasser entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu versorgen.

Auch ist klargestellt worden, dass bei der Festsetzung des Versorgungsbereiches für die Wasserversorgungsanlage der Stadt Villach die Grenzen der jeweiligen Wasserversorgungsbereiche der Wasser(werks)genossenschaft und des Wasserversorgungsverbandes aufgenommen und damit der Versorgungsbereich der Wasserversorger in der Verordnung mit ausgewiesen wird.

Selbstverständlich haben die Vertragsparteien dabei die Erklärung abgegeben, dass das jeweils vorhandene Versorgungsnetz bzw. die Wasserversorgungsanlagen für die Erfüllung der festgelegten Aufgaben technisch und hygienisch geeignet sind und entsprechend zur Erfüllung der (satzungsmäßig) festgelegten Versorgungszwecke instand gehalten und regelmäßig geprüft werden.

Daher umfasst also der neu definierte Versorgungsbereich unter Ausschöpfung der Möglichkeit des § 1 Abs. 3 K-GWVG sämtliche von diesen privatrechtlichen Vereinbarungen umfassten Liegenschaften in der Verfügungssphäre der dritten Vertragspartner.

Bei der Gebiets-Festsetzung ist klarerweise auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Anlagenbereiche und auf die in den konkreten Bereichen vorhandene Bebauung Bedacht genommen worden. Auch sind das Örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan und allenfalls vorhandene Teilbebauungspläne in die Beurteilung eingeflossen, um zukünftige Entwicklungsgebiete – auch bei einem allenfalls steigenden Wasserverbrauch – gesichert in die Wasserversorgung mit einbeziehen zu können.

Die Zuständigkeit zur Verordnungserlassung selbst ergibt sich aus § 25 Abs. 1 K-GWVG – nach dieser Bestimmung sind die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches – in Verbindung mit § 15 K-VStR 1998, der die Erlassung von Durchführungsverordnungen im eigenen Wirkungsbereich dem Gemeinderat zuordnet.

Was den Verordnungstext anlangt, so ist beim Geltungsbereich im § 1 deshalb eine ausdrückliche Anführung des gesamten Stadtgebietes (§ 2 K-VStR 1998) erfolgt, um die Lesbarkeit für Vollzugsorgane und betroffene (private) Dritte zu gewährleisten. An sich sähe ja schon der § 16 Abs. 1 K-VStR 1998 denselben Geltungsbereich automatisch bei Nichtanführung anderer Regelungsinhalte vor. Da allerdings ein Verband mit mehreren Mitgliedsgemeinden von der Gebietsfestlegung betroffen ist, scheint die Geltungsbereichsregelung notwendig.

Bei der Versorgungsbereichsdefinition des § 2 sind einerseits die vorhandenen Versorgungs- und Leitungsanlagen, aber auch die (wirtschaftlich vertretbaren) technischen Erweiterungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Stadtteilen berücksichtigt worden, andererseits ist auf den aktuellen wasserrechtlichen Genehmigungsstand bei den einzelnen Versorgungsträgern Bedacht genommen worden. Dabei wird auf einen digitalisierten

sierten und damit punktgenauen Planstand mit räumlich exakt definierten Grenzen als integriertem Bestandteil zurückgegriffen.

Der das Inkrafttreten regelnde § 3 spiegelt die Bestimmung des § 16 K-VStR 1998 wieder. Klarerweise bedingt die gänzliche Neuregelung ein Außerkrafttreten des bisherigen Regelungsinhaltes.